

GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN

Landkreis Leer

Satzung gem. § 35 (6) BauGB

„Tüntjer Weg“

Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

26.10.2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Industrie- und Handelskammer für
Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden
3. Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Leer
Westerende 2-4
26789 Leer
4. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Str. 363
26133 Oldenburg
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1
30655 Hannover
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
3. Ostfriesische Landschaft
Georgswall 1 – 5
26603 Aurich
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich</p>	
<p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU V. 06.03.2018 - 23-6201 8 -, Nds. MBI. Nr. 1012018):</p> <p>gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte, wie in unserer Stellungnahme vom 24.02.2020 beschrieben, beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. - Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten. - In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasservorsorge zu treffen. - Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG ist im Plangebiet örtlich mit potentiell sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?pemalink=C5XRfx). Bei der Umsetzung von Maßnahmen sollte überprüft werden, ob sulfatsaure Böden vorliegen und ggf. sind die Geofakten 24 und 25 des LBEG zu beachten. <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geordnete Oberflächenentwässerung muss entsprechend der in Kapitel 4.2 der Begründung dargelegten Rahmenbedingungen im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sichergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schmutzwasserabführung wird durch Anschluss an die bestehende Kanalisation sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Löschwasservorsorge sind in der Begründung nicht zwingend erforderlich. Die ordnungsgemäße Versorgung mit Löschwasser wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Außenstelle Leer Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 12.11.2018 und 05.02.2019. Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung von Kompensationsflächen werden im Vorfeld Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer und den Flächeneigentümern erfolgen. Nachteilige Entwicklungen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sind demnach nicht zu erwarten.</p>
<p>Ostfriesische Landschaft Georgswall 1 – 5 26603 Aurich</p>	
<p>gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise befinden sich bereits in den Planunterlagen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 05.02.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><i>Stellungnahme vom 05.02.2019: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</i></p> <p><i>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet/trassenauskunftkabel.telekom oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de . Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis zur Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (1) BauGB besteht fort.</p> <p><i>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.